

# Amtsblatt

## der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

---

45. Jahrgang

25. April 2019

Nr. 9

---

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	1
2	Wahlbekanntmachung	4
3	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Warstein über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Ortschaft Warstein	6
4	Öffentliche Bekanntmachung Widmung der neu geschaffenen Anbindung der "Franz-Hegemann-Straße" nach Verlegung der Gleisanlage in der Ortschaft Suttrop	8
5	Einladung der Jagdgenossenschaft Hirschberg zur Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, 08.05.2019, 20:00 Uhr im Sauerländer Hof, Arnsberger Straße 2, Hirschberg	11
6	Zwangsversteigerung	12

## **Bekanntmachung**

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Warstein wird **in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019** am

Montag: 8:30 Uhr - 12:30 Uhr,  
Dienstag: 8:30 Uhr - 12:30 Uhr; 14:00 Uhr - 16:00 Uhr,  
Mittwoch: 8:30 Uhr - 12:30 Uhr,  
Donnerstag: 8:30 Uhr - 12:30 Uhr; 14:00 Uhr - 17:00 Uhr,  
Freitag: 8:30 Uhr - 12:30 Uhr,

im Rathaus, Diephlohstraße 1, 59581 Warstein, Wahlbüro Zimmer 48 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10.05.2019 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Warstein, Rathaus, Diephlohstraße 1, Wahlbüro Zimmer 48, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Soest durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Kreises Soest oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
    - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019
    - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
  - b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
  - c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

**Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung der Unterlagen durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt;** dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der „Dt. Post AG“ unentgeltlich befördert.

Warstein, den 15.04.2019

Stadt Warstein  
- Der Bürgermeister -

gez. Unterschrift  
Dr. Schöne

## **W a h l b e k a n n t m a c h u n g**

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, Dieplohstraße 1, sowie im Technischen Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, **die einen Wahlschein haben**, können an der Wahl im Kreis Soest,
- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Soest**  
oder
  - b. durch Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Warstein, den 15.04.2019

Stadt Warstein  
- Der Bürgermeister -

gez. Unterschrift  
Dr. Schöne

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Warstein über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

aus Anlass von besonderen Ereignissen  
in der Ortschaft Warstein

vom 17.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172), wird für die Stadt Warstein verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen in der Ortschaft Warstein am Sonntag den 05.05.2019, in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr, anlässlich des 17. Spargelsonntages geöffnet sein.

### § 2

Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche innerhalb des in der Anlage I markierten Bereiches in der Ortschaft Warstein liegen.

### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten zugelassenen Geschäftszeiten oder gem. § 2 außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Warstein in Kraft.

Warstein, den 17.04.2019

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Unterschrift  
Dr. S c h ö n e  
- Bürgermeister -





**Öffentliche Bekanntmachung**

**Widmung der neu geschaffenen Anbindung der "Franz-Hegemann-Straße" nach Verlegung der Gleisanlage in der Ortschaft Suttrop**

Der Teilabschnitt der **Gemeindestraße** "Franz-Hegemann-Straße"

im Bereich der "neu" geschaffenen Anbindung zwischen dem Bahnübergang "Franz-Hegemann-Straße" und der Kläranlage/dem städtischen Betriebshof  
in der Gemarkung Suttrop, Flur 9, Flurstücke 713, 706, 711 und 708

wird hiermit gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) dem

**öffentlichen Verkehr**

gewidmet.

Bezeichnung der Straße: "Franz-Hegemann-Straße"

Einstufung der Straße: Die vorgenannte Straße wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes NRW eingestuft.

Widmungseinschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise werden nicht festgesetzt.

Der genaue Widmungsumfang ergibt sich aus dem der Widmungsverfügung beigefügten Lageplan.

**Hinweis:**

Der - durch die geringfügig verlegte "Franz-Hegemann-Straße" im Bereich des Bahnübergangs - neu geschaffene Straßenteil gilt gem. § 6 Abs. 8 StrWG NRW durch Verkehrsübergabe - im Rahmen der sogenannten "Elastizität der Widmung" - als gewidmet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Ihre Rechte:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erhoben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

**Bitte beachten Sie:**

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweise:**

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

**Erläuterungen**

**Zur Niederschrift**

Zur Niederschrift erklären bedeutet, dass der Betroffene seine Klage mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben kann. Der Rechtssuchende muss sich zu dem für sein Begehren zuständigen Verwaltungsgericht begeben und kann sein Anliegen dort bei der Rechtsantragsstelle oder Eingangsgeschäftsstelle dem zuständigen Justizbediensteten vortragen.

**Qualifizierte elektronische Signatur**

Elektronische Signaturen dienen der Feststellung des Absenders von elektronischen Daten. Die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt dabei die eigenhändige Unterschrift des Absenders. Zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur benötigen Sie eine Signaturkarte eines Zertifizierungsanbieters, ein geeignetes Kartenlesegerät und eine Signatursoftware. Einzelheiten und weitere Informationen entnehmen Sie bitte diesem Link:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/ElektronischeVertrauensdienste/FAQ/functions/faq\\_QES-table.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/ElektronischeVertrauensdienste/FAQ/functions/faq_QES-table.html)

**Bevollmächtigter**

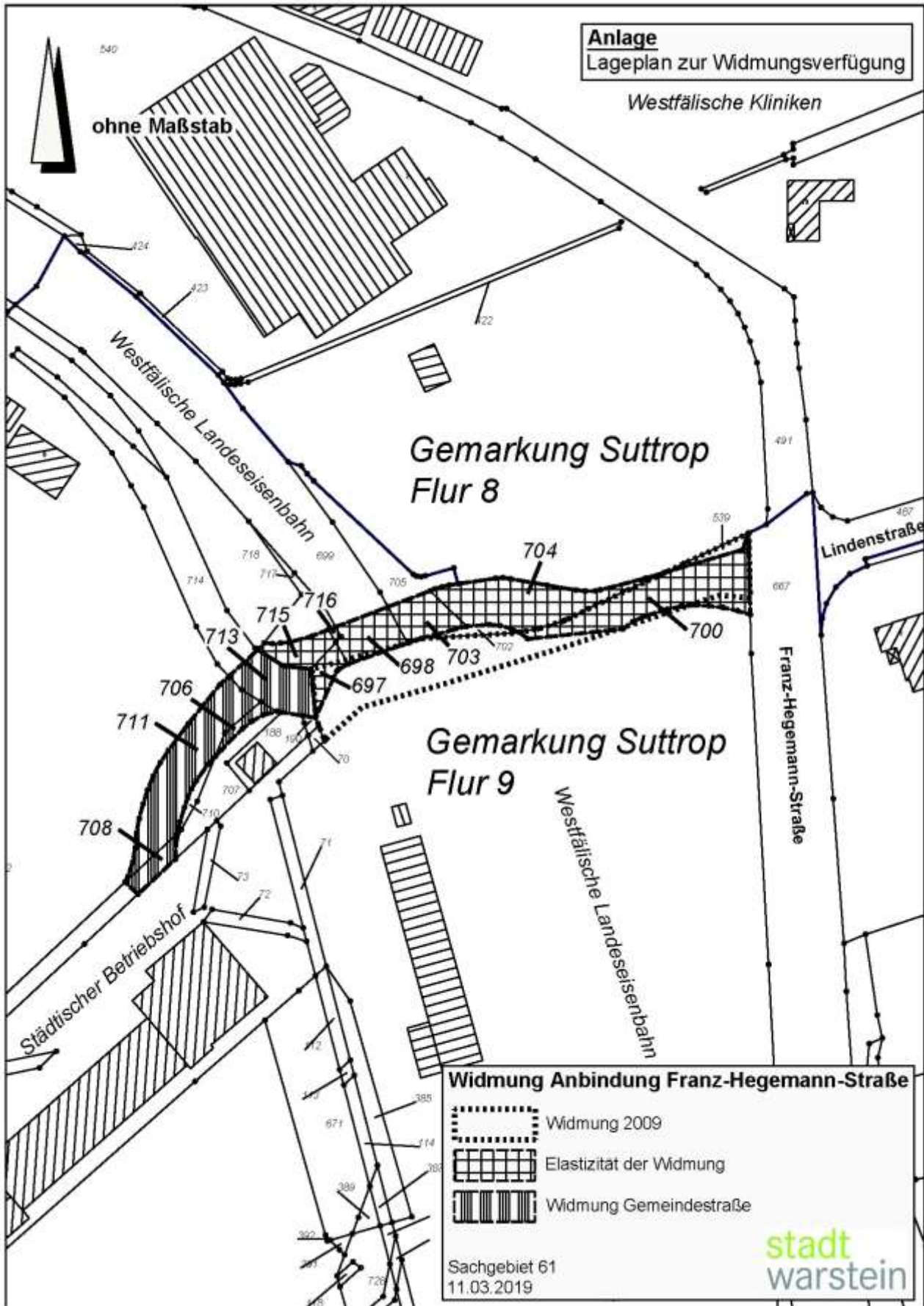
Die gesetzliche Regelung für die Bevollmächtigten findet sich in § 14 VwVfG NRW. Ein Bevollmächtigter ist demnach eine Person, die ausdrücklich dafür bestimmt wurde, für eine andere Person in deren Namen zu handeln. Die entsprechende Vollmacht muss schriftlich vorgelegt werden.

Warstein, den 18.04.2019

gez. Unterschrift  
Dr. Schöne  
- Bürgermeister -

**Anlagen:**

Lageplan zur Widmungsverfügung



**Jagdgenossenschaft  
Hirschberg**

**Warstein-Hirschberg, 14.04.2019**

**Bekanntmachung**

Die diesjährige Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft  
HIRSCHBERG findet statt

**Mittwoch den, 08.05.2019 20:00 Uhr**  
im SAUERLÄNDER HOF, Arnsberger Straße 2

Zu dieser Versammlung sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.  
Jagdgenossen können sich vertreten lassen, jedoch muss der Versammlung eine  
entsprechende Vollmacht vorgelegt werden.

**Tagesordnung**

- Top 1: Eröffnung und Begrüßung
- Top 2: Protokollverlesung 16.05.2018
- Top 3: Kassenbericht
- Top 4: Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Top 5: Wahlen
- Top 6: Verteilung des Jagdgeldes
- Top 7: Beratung/Abstimmung über Weiterverpachtung der Feldjagden
- Top 8: Verschiedenes

Das Jagdkataster liegt in der Zeit vom 04.05 bis 08.05.2019 bei  
Herrn Christian Schmitz, Berghang 8, 59581 Warstein-Hirschberg,  
nach telefonischer Absprache unter Tel.-Nr. 015146304995, zur Ein-  
sichtnahme aus.

Wir würden uns über ein zahlreiches Erscheinen der Jagdgenossen freuen.

**Jagdgenossenschaft  
HIRSCHBERG**

  
\_\_\_\_\_

007 K 024/17



**AMTSGERICHT WARSTEIN**

**BESCHLUSS**

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 07. Juni 2019, 10.00 Uhr,  
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,  
Erdgeschoss, Saal 6

das im Grundbuch von Warstein Blatt 406A eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Warstein, Flur 6 Flurstück 152, Hof- und Gebäudelfläche,  
Walkermühle 35, 498 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss,  
Baujahr 1963, Anbau Garage 1966, Aufstockung Garage 1968; Wohnfläche etwa  
178 qm

Lage: 59581 Warstein, Walkermühle 35

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.09.2017  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 180 Abs. 1, 74 a Abs. 5 ZVG auf 75.000,00 €  
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von  
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller  
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots  
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen  
Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche  
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin  
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung  
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung  
und der Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden  
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der  
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle  
abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder  
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die  
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das  
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der  
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 04.04.2019



Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle